

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

[INDUS]

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, BERICHTSJAHR 2016

VORSTAND UND AUFSICHTSRAT VERPFLICHTEN SICH DEN PRINZIPIEN DES DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX MIT EINER BEGRÜNDETEN ABWEICHUNG

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der INDUS Holding AG. Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie gemäß § 289a Abs. 1 HGB – über die Unternehmensführung. Das Handeln von INDUS ist auf nachhaltigen Erfolg ausgerichtet. Vorstand und Aufsichtsrat handeln daher bereits seit Jahren nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat den überarbeiteten Kodex 2015 in der Fassung vom 5. Mai 2015 verabschiedet. Vorstand und Aufsichtsrat haben im Berichtsjahr gemäß § 161 Abs. 1 AktG am 14. Dezember 2016 eine gemeinsame Entsprechenserklärung abgegeben. Sie ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die INDUS Holding AG entspricht bis auf eine Ausnahme (keine Benennung konkreter Ziele bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie keine Begrenzung der Amtsperioden der Aufsichtsräte) sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und wird diesen auch zukünftig entsprechen.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der INDUS Holding AG bestellt den Vorstand, berät ihn bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Informationen über die Schwerpunkte der Aufsichtsrats Tätigkeit im vergangenen Jahr finden sich im Bericht des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat bestand im Berichtsjahr aus sechs Personen. Der nächste Wahltermin steht zur Hauptversammlung im Jahr 2017 an.

Kein Aufsichtsratsmitglied übte und übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern von INDUS aus. Beachtet wird die Empfehlung aus dem Kodex, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören sollen; im Aufsichtsrat ist derzeit kein ehemaliges Vorstandsmitglied vertreten.

Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Altersgrenze auferlegt: Mitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl ein Alter von 70 Jahren nicht überschreiten.

ARBEITSWEISE UND ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS UND DER AUSSCHÜSSE

Seitens des Aufsichtsrats der INDUS Holding AG bestehen ein Personal- und ein Prüfungsausschuss. Der Nominierungsausschuss ist identisch mit dem Personalausschuss. Der Personalausschuss hat drei Mitglieder. Seine Aufgaben bestehen darin, Vorstandspersonalien, insbesondere die Anstellungsverträge und sonstige Verträge mit Vorstandsmitgliedern, zu behandeln. Entscheidungen werden nur dann im Gesamtgremium des Aufsichtsrats getroffen, wenn dies kraft Gesetzes zuständig ist. Dies gilt besonders für die Entscheidungen des Aufsichtsrats zur Struktur der Vergütungen für Vorstandsmitglieder und, seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstOG), auch für die Festsetzung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Ausschuss hat hierzu Vorschläge zu erarbeiten und dem Gesamtplenium zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.

Sitzungen der Ausschüsse finden regelmäßig als Präsenzsitzungen statt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich zulässig, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet. Wie auch im Aufsichtsrat bedürfen Beschlüsse des Ausschusses, soweit gesetzlich nicht anderweitig geregelt, der einfachen Mehrheit. Der Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Aufsichtsrat spricht sich für eine Besetzung von Leitungsfunktionen in der INDUS Holding AG sowohl nach den hohen Qualitätsmaßstäben von INDUS als auch unter Berücksichtigung von Diversity-Kriterien (Geschlecht, Alter, Religion, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Behinderung etc.) aus. Insbesondere strebt der Aufsichtsrat

mittel- bis langfristig eine angemessene Repräsentation von Frauen in den Gremien der INDUS Holding AG an. Vorstand und Aufsichtsrat der INDUS Holding AG haben zur Kenntnis genommen, dass diese Überlegungen auch auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften der INDUS Holding AG geteilt werden.

Der Aufsichtsrat legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat die Zielgröße 16,6 % fest. Diese Zielgröße entspricht dem aktuellen Stand. Die Zielgröße gilt bis zum 30. Juni 2017. Der Aufsichtsrat steht einer Erhöhung der Zielgröße aufgeschlossen gegenüber. Rechtzeitig vor dem 30. Juni 2017 wird der Aufsichtsrat über die ab dem 1. Juli 2017 geltende Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat beraten und beschließen.

ARBEITSWEISE UND ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand der INDUS Holding AG leitet das Unternehmen und führt dessen Geschäfte. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Darüber hinaus bestimmt der Vorstand die unternehmerischen Ziele, die Jahres- und Mehrjahresplanung, das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem und das Controlling der einzelnen Geschäftssegmente. Eine weitere Pflicht des Vorstands liegt in der Aufstellung der Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse für die INDUS Holding AG und den INDUS-Konzern. Der Vorstand bestand 2016 aus drei Personen. Ihm gehören Jürgen Abromeit (Vorstandsvorsitzender), Dr.-Ing. Johannes Schmidt und Rudolf Weichert an. Die vom Aufsichtsrat getroffene Festlegung zur Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, die eine Beendigung des Mandats mit Vollendung des 67. Lebensjahres vorsieht, wurde eingehalten.

Der Aufsichtsrat geht mittelfristig von einer Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von 25 % aus. Da kurzfristig, d. h. bis zu dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Datum der ersten Zielfestsetzung, dem 30. Juni 2017, die Verwirklichung des 25%-Zieles nicht als möglich erscheint, legt der Aufsichtsrat bis zu diesem Datum für den Frauenanteil im Vorstand die Zielgröße von 0 % fest. Rechtzeitig vor dem 30. Juni 2017 wird der Aufsichtsrat über die ab dem 1. Juli 2017 geltende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand beraten und beschließen.

Der Vorstand spricht sich für eine Besetzung von Leitungsfunktionen in der INDUS Holding AG sowohl nach den hohen Qualitätsmaßstäben der INDUS als auch unter Berücksichtigung von Diversity-Kriterien (Geschlecht, Alter, Religion, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Behinderung etc.) aus. Insbesondere ist es Ziel des Vorstands, eine angemessene Repräsentation von Frauen unter den Mitarbeitern der INDUS Holding AG beizubehalten. In der Führungsgesellschaft beträgt der Frauenanteil mit Ablauf des Berichtsjahres 2016 38 %.

In der Organisationsstruktur der INDUS Holding AG bestehen keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands. Der Gesetzgeber des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ hat nicht beabsichtigt, in die Organisationshoheit des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft eingreifen zu wollen. Deshalb besteht für den Vorstand keine Notwendigkeit, aufgrund dieses Gesetzes neu (erstmalig) Führungsebenen festzulegen. Aufgrund dieser Tatsache beschließt der Vorstand, dass für die INDUS Holding AG keine Zielgrößen für einen Frauenanteil für Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgelegt werden.

ZUSAMMENWIRKEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie der Ausschüsse ist in der Rubrik Organe dargestellt. Ausschüsse des Vorstands bestehen nicht. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über sämtliche relevanten Fragen zur Unternehmensplanung, Strategieentwicklung, Ertrags- und Finanzlage sowie Risikolage, Risikomanagement und Compliance. Insbesondere werden auch Ziel- und Planabweichungen des Geschäftsverlaufs sowie die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Gruppe erläutert. Entscheidungen, die für den Konzern wesentlich sind, bedürfen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats.

VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden nicht. Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten im Berichtsjahr nicht auf. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die von den Vorstands- und Aufsichtsräten wahrgenommen werden, können dem Kapitel „Weitere Informationen“ entnommen werden. Die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sind im Konzernanhang dargestellt.

SELBSTBEHALT BEI DER D&O-VERSICHERUNG

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG (Vorstand) bzw. gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex (Aufsichtsrat) abgeschlossen.

MELDEPFLICHTIGE WERTPAPIERGESCHÄFTE SOWIE AKTIENBESITZ VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Im Jahr 2016 wurden von den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie deren meldepflichtigen Angehörigen und den drei Mitgliedern des Vorstands keine meldepflichtigen Erwerbsgeschäfte mitgeteilt. Der Gesamtbesitz der durch alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gehaltenen Aktien überstieg zum 31. Dezember 2016 in der Summe den Schwellenwert von 1 % der ausgegebenen Aktien und erreichte 1,6 %. Davon hält der Aufsichtsrat Hans Joachim Selzer 385.033 Aktien (entspricht 1,5 %), der Aufsichtsrat Dr. Jürgen Allerkamp 4.000 Aktien, der Vorstandsvorsitzende Jürgen Abromeit 3.000 Aktien und die beiden Vorstandsmitglieder Dr. Johannes Schmidt und Rudolf Weichert jeweils 500 Aktien.

TRANSPARENZ

INDUS informiert Aktionäre, Aktionärsvereinigungen, Analysten, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die aktuelle Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens. Die Gesellschaft behandelt die verschiedenen Personengruppen gleichberechtigt und informiert sie gleichzeitig. INDUS kommt im Rahmen ihrer Investor-Relations-Arbeit regelmäßig mit Analysten und institutionellen Investoren zusammen. Aktuelle Präsentationen sind auf der Website frei einsehbar. Über die wiederkehrenden Termine wie das Datum der Hauptversammlung oder die Veröffentlichungstermine der Zwischenberichte unterrichtet ein Finanzkalender, der im Geschäftsbericht, in den Zwischenberichten und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht ist. Über aktuelle Entwicklungen informiert ebenfalls die Internetpräsenz. Dort werden sämtliche Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen von INDUS in deutscher und englischer Sprache publiziert sowie Informationen und Bildmaterial zur Verfügung gestellt. Die Satzung der Gesellschaft ist dort ebenso abrufbar wie die jährlichen Geschäftsberichte, Zwischenberichte und die Erklärung zur Unternehmensführung. Alle Interessierten können auf der Website zudem einen elektronischen Newsletter abonnieren, der zeitnah über Neuigkeiten aus dem Konzern berichtet.

AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Aktionäre und potenzielle Anleger können sich jederzeit im Internet über die aktuelle Lage des Unternehmens informieren. Die Aktionäre nehmen zudem ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie besitzt eine Stimme. Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Die Aktionäre müssen das niedrigere der beiden genannten Quoren erfüllen, d.h. ausgehend von einem Grundkapital in Höhe von 63.571.323,62 EUR bei 24.450.509 Aktien entsprechen 5 % des Grundkapitals 1.222.525 Aktien. Das alternative Quorum von einem anteiligen Betrag von 500.000 EUR entspricht 192.308 Aktien (ca. 0.8 % des Grundkapitals). INDUS-Aktien existieren nur als Stammaktien; andere Aktiegattungen existieren nicht. Sämtliche für die Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen veröffentlicht INDUS rechtzeitig auf ihrer Internetseite. INDUS unterstützt die Aktionäre bei der Wahrnehmung ihres Stimmrechts durch die Benennung eines Stimmrechtsvertreters, der auf der Hauptversammlung gemäß den Weisungen der Aktionäre abstimmt. An den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können vor sowie während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden. Bis zum Beginn der Hauptversammlung können Aktionäre diese Weisungen auch online erteilen. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihre Stimmen ohne Bevollmächtigung eines Vertreters per Briefwahl abzugeben. Im vergangenen Jahr fand die Hauptversammlung mit rund 500 Teilnehmern am 9. Juni 2016 in Köln statt.

RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Der Konzernabschluss wird seit Beginn des Jahres 2005 nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der INDUS Holding AG wird hingegen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. In der Hauptversammlung am 9. Juni 2016 wurde auf Vorschlag des Aufsichtsrats die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Köln, für den Konzern- und den Einzelabschluss als Prüfer gewählt. Der Abschlussprüfer wird entsprechend den gesetzlichen Regeln für jeweils ein Geschäftsjahr von der Hauptversammlung gewählt. Ebner Stolz ist seit dem

[INDUS]

Geschäftsjahr 2013 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der INDUS Holding AG.

Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Einzel- und Konzernabschluss sind Dr. Werner Holzmayer und Marcus Lauten (beide seit dem Geschäftsjahr 2013). Die gesetzlichen Vorgaben und Rotationsverpflichtungen aus den §§ 319 und 319a HGB werden erfüllt. Die entsprechende Unabhängigkeitserklärung gemäß Ziffer 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde vom Aufsichtsrat eingeholt. Die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Einzel- und Konzernabschluss erfolgte durch den Aufsichtsrat im Anschluss an den Beschluss der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat vereinbarte mit dem Abschlussprüfer, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich über Ausschluss- und Befangenheitsgründe während der Prüfung unterrichtet wird. Darüber hinaus soll der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse umgehend berichten.

[INDUS]